



## Σ Richtlinien für das Walter- Klenk- Pokal-Turnier der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall

1. Der Pokal muss jedes Jahr in irgendeiner Sportart neu erkämpft werden.
2. Der Sieger des Pokals ist berechtigt die auszutragende Sportart vorzuschlagen, und im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung festzulegen.
3. Die Bekanntgabe der Sportart und des Termins ( Einladung + Regelwerk ) muss spätestens zwölf Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Liegen vor der Veranstaltung Schulferien, so verlängert sich der Ausschreibungszeitraum um die Ferientage.
4. Die Ausschreibung bzw. das Regelwerk, der abgestimmten Sportart, muss mindestens zwei Wochen vor Versendung der Einladung, bei dem/ der Fachgebietsleiter/ in Wettbewerb oder dem/ der Kreisjugendfeuerwehrwart/ in zur Freigabe vorgelegt werden.
5. Über eine Regelung zur Altersbegrenzung entscheidet der Veranstalter.
6. Der jeweilige Gewinner des Wanderpokals hat diesen bis zum nächsten Wettkampf sorgfältig aufzubewahren. Er muss auf der Rückseite des Pokals seinen Namen, auf eigene Kosten, eingravieren lassen.
7. Wird eine Jugendfeuerwehr aufgelöst, die im Besitz des Pokals ist, so ist dieser zur Aufbewahrung in die Feuerwache Schwäbisch Hall zu bringen.  
Der 2. Platzierte wird dann Ausrichter des Walter- Klenk- Pokals.
8. Geht der Pokal verloren, abhanden oder wird beschädigt, so hat die Jugendfeuerwehr, die im Besitz war, auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen bzw. ihn reparieren zu lassen.
9. Dieser Pokal ist und bleibt ein Wanderpokal und kann auch bei mehrmaligem Gewinn nicht Eigentum einer Jugendfeuerwehr werden.

# Ausführungen zur Durchführung des jährlichen Walter- Klenk- Pokal-Turniers

1. Teilnehmen können Jugendfeuerwehren aus dem Landkreis Schwäbisch Hall. Mitglieder einer „Freundschaftsjugendfeuerwehr“ können nur in einer **gemischten Gruppe** ( mind. 50% Mitglieder der JF des Lkr. ) mit ihrer Freundschaftsjugendfeuerwehr (die Mitglied in der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall ist) teilnehmen.  
Sollte diese Mannschaft den Walter- Klenk- Pokal gewinnen, verbleibt der Pokal bei der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwäbisch Hall und diese muss ihn dann auch im kommenden Jahr ausrichten.
2. Die Teilnehmer müssen mindestens drei Monate Mitglied in der Jugendfeuerwehr sein, in deren Gruppe sie starten. Der Jugendfeuerwehrwart oder Betreuer hat dies vor Wettkampfbeginn durch die Vorlage der Mitgliedsausweise dem Veranstalter nachzuweisen.
3. Ausgeschlossen sind Jugendliche, die am Wettkampftag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei der Auswahl der Jugendlichen für die Wettkampfmannschaft ist vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart darauf zu achten, dass die Jugendlichen körperlich geeignet sind.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass qualifizierte, und eine ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern, in der auszurichtenden Sportart, vorhanden sind.
6. Die Sportanlage muss für die auszutragende Sportart geeignet sein.
7. Änderungen an den Grundlagen und Regelungen des Walter- Klenk- Pokal, können nur mit einer 2/3 Mehrheit des Kreisjugendfeuerwehrausschuss (Jugendwartedienstbesprechung), genehmigt werden.

Änderungsanträge können von der Kreisjugendleitung und jeder Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwäbisch Hall, in die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses (Jugendwartedienstbesprechung), in schriftlicher Form, eingebracht werden. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Jugendwartedienstbesprechung bei der Kreisjugendleitung eingegangen sein.

Vellberg/ Großaltdorf, den 28.11.2012

  
Nadine Engelhardt  
Kreisjugendfeuerwehrwartin

  
Stefan Ebert  
Fachgebietsleiter Wettbewerb